

Merkmale der vereinfachten Buchführung

Die wichtigsten EÜR-Merkmale im Überblick:

Es gilt das Prinzip der Ist-Besteuerung: Während Umsätze größerer Betriebe bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung besteuert werden, gilt bei Freiberuflern und Kleinunternehmern der Zeitpunkt, an dem Geld tatsächlich zu- oder abfließt. Das gilt auch für die vereinnahmte Umsatzsteuer. Das bringt Zinsvorteile, erspart schwierige Rechnungsabgrenzungen zwischen unterschiedlichen Wirtschaftsjahren und macht die Überwachung der Zahlungsfähigkeit einfacher. Die EÜR-Aufzeichnungen selbst müssen keine bestimmte Form haben. Einfache handgeschriebene oder Computerlisten genügen. Computerprogramme müssen nicht gegen nachträgliche Änderungen gesichert sein.

Bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 Euro darf die Gewinnermittlung formlos erfolgen. Darüber hinaus muss der Gewinn (oder Verlust) mithilfe des offiziellen EÜR-Formulars ermittelt werden. Einnahmen und Ausgaben werden mit ihren Bruttowerten erfasst. Auch wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist eine Unterteilung nach Nettowert und Mehrwertsteuer nicht erforderlich. Zahlungen an das Finanzamt werden als Ausgaben gebucht, Erstattungen dementsprechend als Einnahmen.

Die Bestände auf Bankkonten müssen nicht mit den Belegen abgestimmt werden. Die Aufzeichnung von baren Zahlungsvorgängen in einem separaten Kassenbuch ist nicht erforderlich. Eine Sonderstellung haben langlebige Wirtschaftsgüter (Ihr "Anlagevermögen"): Deren Anschaffungskosten (Wert über 410 Euro) dürfen Sie im Jahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Ausgabe verbuchen: Der Wert muss auf die "betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" verteilt werden. Diesen Vorgang nennt man landläufig Abschreibung. Die offizielle Bezeichnung lautet "*Absetzung für Abnutzung*" (=AfA).

Bitte beachten Sie:

Wirtschaftsgüter, deren Wert zwischen 150 Euro und 1.000 Euro liegen, dürfen seit 2008 bei Bedarf zu einem jährlichen Sammelposten zusammengefasst und en bloc über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Langlebige Wirtschaftsgüter müssen in ein "Anlagenverzeichnis" (=Inventar) aufgenommen werden, dem die Bezeichnung der einzelnen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungszeitpunkt, die Anschaffungskosten in Euro, die Nutzungsdauer sowie der jährliche Abschreibungsbetrag zu entnehmen ist.

Am Jahresende addieren Sie Ihre Einnahmen und ziehen davon die Summe Ihrer Ausgaben ab. Ist die Differenz positiv, haben Sie einen Gewinn erwirtschaftet, anderenfalls einen Verlust. Das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust) tragen Sie außerdem in die "Anlage G" (für Einkünfte aus Gewerbebetrieb) bzw. die "Anlage S" (für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) ein. Da Sie keinen "Betriebsvermögens-Vergleich" machen müssen, entfällt am Jahresende die mühsame Inventur.